

Beschluss

des Präsidiums des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2022

A) Besetzung der Kammern des Verwaltungsgerichts

I. Besetzung der Kammern mit Berufsrichterinnen und Berufsrichtern

1. Kammer

Ordentliche Mitglieder:	Vors. Richter am VG Dr. Bauer Richter am VG Dr. Kiesow (ohne Dezernat) Richter Oetting Richterin Dr. Kruse
Vorsitzender:	Richter Dr. Bauer Vertreter im Vorsitz: Richter Dr. Kiesow
Vertretung:	Die Kammermitglieder vertreten sich zunächst untereinander. Sollte sich danach eine ordnungsgemäße Besetzung nicht ergeben, gelten folgende Vertretungsregelungen: für Richter Dr. Bauer: Richterin Lammert und Richter Dr. Kommer für Richter Dr. Kiesow: Richterin Dr. Benjes und Richterin Korrell für Richter Oetting: Richter Schmitz und Richter Müller für Richterin Dr. Kruse: Richter Kaysers und Richterin Dr. Niemann

2. Kammer

Ordentliche Mitglieder:	Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes (0,9 AKA) Richter am VG Dr. Pawlik (0,8 AKA) Richterin Siemers
Vorsitzende:	Richterin Dr. Benjes Vertreter im Vorsitz: Richter Dr. Pawlik
Vertretung:	für Richterin Dr. Benjes: Richterin Dr. Weidemann und Richter Vosteen

für Richter Dr. Pawlik: Richterin Korrell und
Richter Stahnke

für Richter Siemers: Richter Oetting und
Richter Rebentisch

3. Kammer

Ordentliche Mitglieder: Vors. Richter am VG Vosteen
N.N. bis 18.1., ab 19.1. Richterin am VG Dr. Weidemann (0,75 AKA)
Richter Schröder

Vorsitzender: Richter Vosteen
Vertreterin im Vorsitz: Richter Dr. Weidemann

Vertretung: für Richter Vosteen: Richter Dr. Kommer und
Richter Korrell

für N.N./Richter Dr. Weide-
mann: Richter Lammert und
Richter Lange

für Richter Schröder: Richter Siemers und
Richter Kaysers

4. Kammer

Ordentliche Mitglieder: Vors. Richter am VG Stahnke
Richter am VG Dr. Kiesow
Richter Schmitz

Vorsitzender: Richter Stahnke
Vertreter im Vorsitz: Richter Dr. Kiesow

Vertretung: für Richter Stahnke: Richter Dr. Bauer und
Richter Dr. Pawlik

für Richter Dr. Kiesow: Richter Dr. Weidemann und
Richter Dr. Benjes

für Richter Schmitz: Richter Müller und
Richter Dr. Kruse

5. Kammer

Ordentliche Mitglieder: Präsidentin des VG Dr. Jörgensen
Richter am VG Lange
Richter Dr. Niemann

Vorsitzende: Richter Dr. Jörgensen
Vertreter im Vorsitz: Richter Lange

Vertretung:	für Richterin Dr. Jörgensen:	Richter Dr. Pawlik und Richterin Lammert
	für Richter Lange:	Richter Stahnke und Richter Dr. Bauer
	für Richterin Dr. Niemann:	Richterin Dr. Kruse und Richterin Schröder

6. Kammer

Ordentliche Mitglieder:	Vors. Richterin am VG Korrell Richterin am VG Lammert (bis 31.1.), ab 1.2. N.N. Richter Müller	
Vorsitzende:	Richterin Korrell Vertreter/in im Vorsitz: Richterin Lammert, ab 1.2. Richter Dr. Kommer	
Vertretung:	für Richterin Korrell:	Richter Dr. Kommer und Richter Vosteen
	für Richterin Lammert/N.N.:	Richter Dr. Pawlik und Richterin Dr. Weidemann
	für Richter Müller:	Richterin Rebentisch und Richterin Siemers

7. Kammer

Ordentliche Mitglieder:	Vors. Richter am VG Dr. Kommer Richter am VG Lange (ohne Dezernat) Richter Kaysers (0,9 AKA) Richterin Rebentisch	
Vorsitzender:	Richter Dr. Kommer Vertreter im Vorsitz: Richter Lange	
Vertretung:	Die Kammermitglieder vertreten sich zunächst untereinander. Sollte sich danach eine ordnungsgemäße Besetzung nicht ergeben, gelten folgende Vertretungsregelungen:	
	für Richter Dr. Kommer:	Richter Vosteen und Richter Dr. Kiesow
	für Richter Lange:	Richter Stahnke und Richter Dr. Pawlik
	für Richter Kaysers:	Richterin Schröder und Richter Schmitz

für Richterin Rebentisch:

Richterin Dr. Niemann und
Richter Oetting

Fachkammer für Personalvertretungssachen

Richterliches Mitglied in Verfahren nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz und nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz:

Vorsitzende: Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes

Vertreter: Vors. Richter am VG Dr. Bauer

Fachkammer für Disziplinarsachen

Richterliche Mitglieder: Vors. Richterin am VG Korrell
Richterin am VG Lammert (bis 31.1.), ab 1.2. N.N.
Richter Müller

Vorsitzende: Richterin Korrell
Vertreterin im Vorsitz: Richterin Lammert, ab 1.2. N.N.

Vertretung:

für Richterin Korrell:	Richter Dr. Kommer und Richter Vosteen
für Richterin Lammert/N.N.:	Richter Pawlik und Richterin Dr. Weidemann
für Richter Müller:	Richterin Rebentisch und Richterin Siemers

Kammer für Sozialgerichtssachen

Vorsitzende: Vizepräsidentin des VG Dr. Benjes

Vertreter: Vors. Richter am VG Vosteen

II. Allgemeine Vertretungsregelungen

1. Würde sich aufgrund der vorstehenden Besetzung der Kammern in Vertretungsfällen eine Zusammensetzung des jeweiligen Spruchkörpers mit zwei Proberichterinnen/Proberichtern ergeben, wirkt nur eine Proberichterin/ein Proberichter mit (§ 29 Satz 1 DRiG). Die/der mitwirkende Proberichter/in wird wie folgt bestimmt:

Die Mitwirkung als ordentliches Kammermitglied geht einer Mitwirkung als Vertretung vor. Eine erste Vertretung geht einer zweiten Vertretung vor. Sind beide Proberichterinnen/Pro-

berichter jeweils in der gleichrangigen Vertretung, ist die/der mitwirkende Proberichterin/Proberichter nach Maßgabe der Reihenfolge der nachfolgenden allgemeinen Vertreterliste heranzuziehen.

2. Lässt sich eine Kammer nach den vorstehend getroffenen Regelungen nicht ordnungsgemäß besetzen, treten an die Stelle der fehlenden Berufsrichterinnen und Berufsrichter unter Berücksichtigung des Dienstalters einschließlich des Statusamtes (§ 20 DRiG) in der angegebenen Reihenfolge:

Dr. Kruse
Müller
Siemers
Kaysers
Rebentisch
Schmitz
Schröder
Oetting
Dr. Niemann
Lammert (bis 31.1.)
Lange
Dr. Pawlik
Dr. Kiesow
Dr. Weidemann (ab 19.1.)
Dr. Kommer
Vosteen
Stahnke
Korrell
Dr. Bauer
Dr. Benjes
Dr. Jörgensen

Befindet sich bereits eine Proberichterin/ein Proberichter in der Kammer, tritt die/der erste vorstehend aufgeführte Lebenszeitrichterin/Lebenszeitrichter an die zu vertretende Stelle. Die Heranziehung in der Vertretung erfolgt jeweils in der vorstehend angegebenen Reihenfolge.

3. Die Vertretung im Vorsitz erfolgt im Fall der Verhinderung der/des bestellten Vertreterin/Vertreters durch das dienstälteste Mitglied des Spruchkörpers (§ 21f Abs. 2 GVG, vgl. Ziffer II.2.).
4. In folgenden Fällen gilt eine Richterin/ein Richter als verhindert:
 - Leitung eines Einführungslehrganges für Referendarinnen/Referendare
 - Leitung von Arbeitsgemeinschaften für Referendarinnen/Referendare
 - Mitwirkung an mündlichen Prüfungen im ersten und zweiten Staatsexamen
 - Aufsicht während PrüfungsklausurenEine Verhinderung liegt auch vor während der Zeit, in der sich die Richterin/der Richter auf die Durchführung des Einführungslehrganges, der Arbeitsgemeinschaft oder der mündlichen Prüfung vorbereitet. Die Vorbereitungszeit entspricht der Anzahl der Einsatztage; auf sie kann verzichtet werden.
5. Ist eine Richterin/ein Richter in mehreren Kammern Mitglied, ist für den Vorrang die Reihenfolge maßgebend, in der die Kammern aufgeführt sind. Die Mitwirkung in einer Fachkammer geht jedoch der Mitwirkung in einer allgemeinen Kammer vor.

6. Soweit Richterinnen und Richter auch Mitglied der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Bremen, des Dienstgerichts für Richter beim Landgericht Bremen und des Dienstgerichtshofs für Richter beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen sind, geht diese Tätigkeit den Aufgaben bei den Kammern des Verwaltungsgerichts vor, soweit die Richterinnen und Richter bei den genannten Gerichten nicht lediglich in Stellvertretung eingesetzt sind. Die Tätigkeit in Berufsgerichten geht nur der Vertretertätigkeit in den Kammern des Verwaltungsgerichts vor. Das ordentliche Mitglied der Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Bremen wird jeweils in der Woche, in der Sitzungen der Kammer für Baulandsachen stattfinden, zu Vertretungen in den Kammern des Verwaltungsgerichts, in denen es kein ordentliches Mitglied ist - mit Ausnahme der Vertretung im Vorsitz -, nicht herangezogen.
7. Richterinnen und Richter gelten als verhindert während der Zeiten, in denen sie an Schulungen oder Fortbildungen teilnehmen oder sie selbst öffentlich Bedienstete schulen oder fortbilden. Das gilt auch, wenn die Schulungen oder Fortbildungen in Diensträumen des Verwaltungsgerichts oder Oberverwaltungsgerichts Bremen stattfinden.
8. Richterinnen und Richter, die einer Quarantäneanordnung unterliegen, gelten während der Dauer der Anordnung als verhindert.

III. Güterichterinnen und Güterichter

Zu Güterichterinnen und Güterichtern im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Benjes
Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Jörgensen
Richter Kayzers
Vors. Richterin am Verwaltungsgericht Korrell
Vors. Richter am Verwaltungsgericht Stahnke

Vertretung jeweils: Richterin Dr. Benjes und Richterin Korrell

Die Güteverhandlungen werden in der Regel nach den Grundsätzen der Mediation durchgeführt.

Die zur Durchführung der Güteverhandlung verwiesenen Verfahren werden abwechselnd in der Reihenfolge ihrer Verweisung beginnend mit Richterin Frau Dr. Benjes auf die bestellten Güterichterinnen und Güterichter verteilt (Umlaufverfahren).

Güterichterinnen und Güterichter, die Mitglied des entscheidungsbefugten Spruchkörpers sind, sind bei der Verteilung ausgeschlossen und werden bei der Zuteilung übersprungen. Ein Ausgleich bei der Verfahrensverteilung findet im Rahmen des weiteren Umlaufverfahrens statt. Das Gleiche gilt, wenn eine Güterichterin oder ein Güterichter durch Erholungsurlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an einer zeitnahen Durchführung der Mediation gehindert ist.

Bei der Verteilung der Verfahren können die bestellten Güterichterinnen und Güterichter auch Wünsche und Interessen der Verfahrensbeteiligten berücksichtigen.

IV. Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern

Die Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern bzw. Beisitzern regeln besondere Beschlüsse bzw. Verfügungen.

B) Zuständigkeiten der Kammern

Die Verteilung aller anhängigen Verfahren sowie der neu eingehenden Verfahren erfolgt nach folgendem Plan:

I. Allgemeine Verfahren

1. Kammer

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung | 0900 |
| | 1.1 Raumordnung, Landesplanung | 0910 |
| | 1.2 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht | 0920 |
| | 1.3 Siedlungsrecht | 0930 |
| | 1.4 Denkmalschutz | 0940 |
| | 1.5 Kataster- und Vermessungsrecht | 0950 |
| | 1.6 Enteignungsrecht | 0960 |
| | 1.7 Verfahren betreffend das Recht der Außenwerbung | 0990 |
| 2. | Schulrecht einschließlich Schulgebühren | 0210 |
| | 2.1 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht | 0211 |
| | 2.2 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel | 0212 |
| 3. | Verfahren nach dem BremBQFG und zur Anerkennung ausländischer Prüfungen, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist; Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen, soweit die Verfahren bis zum 31.12.2019 eingegangen sind. | 0221 |
| 4. | Erwachsenenbildungsrecht | 0270 |
| 5. | Berufsbildungsrecht und Recht des Prüfungswesens in Berufen der Handwerksordnung | 0420 |
| 6. | Kommunal- und Staatsorganisationsrecht | 0100 |
| | 6.1 Parlamentsrecht | 0110 |
| | 6.2 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht | 0120 |
| | 6.3 Parteienrecht | 0130 |

...

6.4 Kommunalrecht	0140
7. Recht der Frauenbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz	1700

2. Kammer

1. Abgabenrecht	1100
1.1 Gebührenrecht	1120
1.2 Beitragsrecht	1130
2. Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht aus den Bereichen	0500
2.1 Polizeirecht	0510
2.2 Waffenrecht	0511
2.3 Ordnungsrecht	0520
2.4 Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen	0521
2.5 Obdachlosenrecht	0522
2.6 Vereinsrecht	0523
2.7 Katastrophenschutzrecht	0525
2.8 Namensrecht	0531
2.9 Melderecht	0533
3. Aufenthalts- und Durchquerungsverbote, unabhängig davon ob sie auf polizeirechtliche, ausländerrechtliche oder asylrechtliche Rechtsgrundlagen gestützt werden	0500 0600 0700
4. Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Gebühren und Beiträge	0250
5. Bestattungs- und Friedhofsrecht	0146
6. Recht der Richtervertretung	1390
7. Ausländerrecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist	0600
8. Sonstige Verfahren	1700

3. Kammer

Sozialrecht, soweit nicht die 4. oder 7. Kammer zuständig ist, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Verfahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz (BEEG)	1500
1. Wohngeldrecht	1510
2. Schwerbehindertenrecht	1521
3. Kriegsopferfürsorge	1522
4. Kinder- und Jugendhilferecht	1523
5. Unterhaltsvorschussrecht	1525
6. Heizkostenzuschussrecht	1526
7. Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	1527
8. Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	1528
9. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1530
10. Jugendschutzrecht	1540
11. Kindergartenrecht, Heimrecht	1550
12. Kriegsfolgenrecht in den Bereichen	1560
Lastenausgleichsrecht	1561
Häftlingshilferecht	1562
Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	1563
Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	1564

4. Kammer

1. Ausländerrecht im Hinblick auf Personen mit Herkunft aus den Ländern der Europäischen Union sowie den Herkunftsländern Großbritannien, Türkei, Serbien, Kosovo, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, Republik Nordmazedonien, Albanien, Libanon und Syrien. Bei in Deutschland geborenen Personen gilt als Herkunftsland bei ausländerrechtlichen Streitigkeiten das Land ihrer Staatsangehörigkeit. Ist diese ungeklärt oder liegt Staatenlosigkeit vor, gilt als Herkunftsland das Herkunftsland der Eltern der betroffenen Person. Für ausländerrechtliche Verfahren nach § 15a AufenthG besteht die Zuständigkeit für Verfahren von Personen aus allen Herkunftsländern.	0600
2. Staatsangehörigkeitsrecht	0532
3. Pass- und Ausweisrecht	0534
4. Datenschutzrecht, einschließlich des Schutzes der Sozialdaten nach SGB, soweit diese Verfahren ab dem 1.1.2020 eingegangen sind; sowie einschließlich der §§ 58 bis 70 und 76 bis 96 BremPolG, soweit die Verfahren ab dem 1.1.2022 eingehen.	0535

5.	Zensus	0536
6.	Wohnrecht	0560
7.	Unterlassung und Widerruf von Äußerungen	1700
8.	Verfahren, in denen die Gewährung von Akteneinsicht und Informationszugang be- gehrt wird, insbesondere nach den Informationsfreiheitsgesetzen, dem Umweltinforma- tionsgesetz und dem Verbraucherinformationsgesetz sowie Verfahren nach dem Infor- mationsweiterverwendungsrecht; soweit die Verfahren bis zum 31.12.2019 eingegan- gen sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit; sowie einschließlich der Verfahren nach den §§ 71 bis 75 BremPolG, soweit die Ver- fahren ab dem 1.1.2022 eingehen.	1730

5. Kammer

1.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	0400
1.1	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Au- ßenwirtschaftsrecht	0410
1.2	Allgemeines Subventionsrecht	0411
1.3	Gewerberecht einschließlich Gaststätten- und Handwerksrecht	0420
1.4	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft	0430
1.5	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	0440
1.6	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	0450
1.7	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht	0460
1.8	Recht der Beliehenen, u. a. Schornsteinfegerrecht	0470
1.9	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht	0480
1.10	Sonstiges Wirtschaftsrecht	0490
1.11	Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze	0491
2.	Polizei- und Ordnungsrecht in den Bereichen	0500
2.1	Versammlungsrecht	0512
2.2	Tierschutzrecht einschließlich Hundehaltung	0526
2.3	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel	0540
2.4	Verkehrsrecht	0550
2.5	Lotterierecht	0570
3.	Umweltrecht	1000
3.1	Berg- und Energierecht	1010
3.2	Umweltschutz einschließlich Immissionsschutz und Abfallbeseitigung	1020
3.3	Wasserrecht einschließlich Deich- und Wasserverbandsrecht	1030

3.4 Straßen- und Wegerecht	1040
----------------------------	------

6. Kammer

1. Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Abgeordneten), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	1300
1.1 Recht der Bundesbeamten	1310
1.2 Soldatenrecht	1320
1.3 Recht der Landesbeamten	1330
1.4 Recht der Richter	1340
1.5 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	1350
1.6 Dienstrecht des Zivilschutzes	1360
2. Dienstrecht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	0260

7. Kammer

1. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	1524
2. Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Abgeordneten), soweit es sich um Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen und Trennungsentschädigungen handelt	1315 1325 1335 1345
3. Recht des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Abgeordneten), soweit es sich um Versorgungs- und Unfallfürsorgerecht handelt einschließlich Schadensersatzforderungen, die wegen Verletzung der Fürsorgepflicht geltend gemacht werden	1314 1324 1334 1344
4. Hochschulrecht einschließlich hochschulrechtliche Abgaben	0220
4.1 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen, soweit diese Verfahren ab dem 1.1.2020 eingegangen sind, sowie die Anerkennung ausländischer Prüfungen, soweit es Promotionen und Habilitationen betrifft	0221
4.2 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	0222
4.3 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen	0223
5. Numerus-clausus-Verfahren	0300

II. Asylrechtliche Streitigkeiten

1. Zuständigkeiten nach Herkunftsländern

Maßgeblich für die Verteilung der Verfahren aus dem Asylrecht (1800, 1900, 2000, 2100, 2200, 2300) und betreffend die Verteilung von Asylbewerbern ist die vom Asylsuchenden behauptete Staatsangehörigkeit. Werden mehrere Staatsangehörigkeiten oder Staatenlosigkeit behauptet, ist für die Verteilung auf das Land abzustellen, für das der Asylsuchende eine Verfolgung geltend macht. Beruft sich der Betroffene auf eine Verfolgung in zwei oder mehreren Ländern, richtet sich die Verteilung nach dem in der zu vollstreckenden Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat. Sind mehrere Zielstaaten genannt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem im Bescheid zuerst genannten Staat. Fehlt es an einer Zielstaatbestimmung, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfolgerland, in dem der Asylsuchende nach seinem eigenen Vorbringen zuletzt gelebt hat. Ändert sich im Lauf des gerichtlichen Verfahrens das Vorbringen hinsichtlich der die Zuständigkeit begründenden Umstände, verbleibt es bei der ursprünglich begründeten Zuständigkeit.

1. Kammer

1. Iran
2. Libanon
3. Amerikanische Herkunftsländer
4. Ägypten

2. Kammer

1. Türkei
2. Sonstige asiatische Herkunftsländer, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind
3. Afrikanische Herkunftsländer, soweit nicht die 1., 4. oder 7. Kammer zuständig ist.

3. Kammer

Afghanistan

4. Kammer

1. Irak
2. Nigeria

5. Kammer

Syrien

6. Kammer

1. China einschließlich Taiwan, Pakistan

2. Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan
3. Russische Föderation
4. Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Moldau, Rumänien, Slowakei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Weißrussland, Serbien
5. Herkunftsländer, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind

7. Kammer

1. Demokratische Republik Kongo, Somalia, Eritrea, Äthiopien, Sierra Leone
2. Israel einschließlich palästinensische Autonomiegebiete, Jordanien, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Kuwait, Jemen
3. Sri Lanka
4. Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Kroatien, Republik Nordmazedonien, Kosovo, Albanien, Slowenien

2. Zuständigkeiten unabhängig vom Herkunftsland der Asylbewerber und Sonderzuständigkeit im Ausländerrecht

- a) Ist Gegenstand des Verfahrens eine länderübergreifende oder landesinterne Verteilung oder Umverteilung oder eine Aufenthalts- bzw. Unterkunftsnahmeverpflichtung der Asylbewerber, ist die 4. Kammer zuständig (1820, 1920).
- b) Für Streitigkeiten wegen Beschäftigungserlaubnissen für Asylbewerber nach § 61 Abs. 2 AsylG ist die 4. Kammer zuständig (1810, 1910).
- c) In Verfahren gegen eine Abschiebungsregelung in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.06.2013 (Dublin III-VO) ist zuständig (2000, 2100):
 - aa) die 1. Kammer, wenn die Abschiebung nach Rumänien, Spanien, Belgien, Frankreich, Slowenien oder in sonstige hier nicht aufgeführte Staaten verfügt wurde;
 - bb) die 2. Kammer, wenn die Abschiebung nach Österreich oder Bulgarien verfügt wurde;
 - cc) die 3. Kammer, wenn die Abschiebung nach Polen, Ungarn oder Schweden verfügt wurde;
 - dd) die 5. Kammer, wenn die Abschiebung nach Griechenland verfügt wurde;
 - ee) die 6. Kammer, wenn die Abschiebung nach Italien, Norwegen oder in die Slowakische Republik verfügt wurde;
 - ff) die 7. Kammer, wenn die Abschiebung in die Niederlande, die Schweiz oder nach Dänemark verfügt wurde.

Diese Zuständigkeiten gelten auch für Verfahren gegen eine Abschiebungsregelung gegenüber Personen, denen nach der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 337 S. 9) internationaler Schutz gewährt wurde.

- d) In ausländerrechtlichen Streitigkeiten entscheiden die für die jeweiligen Herkunftsländer bei asylrechtlichen Streitigkeiten zuständigen Kammern, wenn Ausländer sich gegen die angedrohte Abschiebung auf ausländerrechtliche Vorschriften berufen und dabei zulässigerweise zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse geltend machen.

III. Sozialgerichtliche Verfahren

Die Kammer für Sozialgerichtssachen ist zuständig für Verfahren, die aus dem Umstand resultieren, dass gemäß § 50a SGG i.V.m. Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit (v. 30.11.2004, BremGBI. S. 583) eine übergangsweise Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Bremen in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes bestand.

IV. Ergänzende Verteilungsgrundsätze

1. Sind Kosten des Vorverfahrens, Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen für Geldforderungen, Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, Durchsuchungsanordnungen, Anträge auf Akteneinsicht oder Abgaben und Kosten für Amtshandlungen allein Gegenstand des Rechtsstreits, ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich die sachliche Zuständigkeit gehört.
2. Zu den den Kammern zugewiesenen Geschäftsbereichen gehören neben den Hauptsache- und Eilverfahren auch alle Nebenverfahren.
3. Machen mehrere Kläger oder Antragsteller ein Verfahren anhängig, ist der Name des Klägers oder Antragstellers maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe "A" ist oder dem "A" am nächsten steht.
4. Berührt ein Rechtsstreit (ohne Trennungsmöglichkeit) mehrere Sachgebiete und sind diese verschiedenen Kammern zugewiesen, ist die Kammer zuständig, in deren Sachgebiet der Schwerpunkt der rechtlichen Auseinandersetzung liegt. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen Behörden ihre Entscheidungen auf allgemeine Normen stützen.
5. Ändert sich auf Grund der Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans die sachliche Zuständigkeit von Kammern, werden, soweit nichts anderes festgelegt ist, die bisher bei einer anderen Kammer anhängigen Verfahren an die nunmehr zuständige Kammer abgegeben. Die bisher zuständige Kammer bleibt jedoch dann zuständig, wenn sie im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Geschäftsverteilungsplan bereits eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid getroffen oder eine Beweisaufnahme beschlossen hat oder eine mündliche Verhandlung oder ein Erörterungstermin stattgefunden hat.
6. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit einer Kammer.

Bremen, den 20.12.2021

gez. Dr. Jörgensen

gez. Dr. Bauer

gez. Dr. Benjes

gez. Dr. Kommer

gez. Korrell

gez. Vosteen